

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/6764, 17/7991 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

**Bericht der Abgeordneten Bettina Hagedorn, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land),
Dr. Claudia Winterstein, Dr. Gesine Löttsch und Priska Hinz (Herborn)**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, in den Sozialgesetzbüchern und im Sozialgerichtsgesetz eine Vielzahl von Regelungen zu ändern oder anzupassen, um die bestehenden Verfahren effizienter zu gestalten. Zusätzlich wird eine Reihe von Einzelfragen der Sozialversicherung geklärt.

Hierzu ist die Änderung folgender Gesetze vorgesehen:

Artikel 1 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7 Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes

Artikel 8 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Artikel 9 Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz
Artikel 10 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Artikel 11 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
Artikel 12 Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
Artikel 13 Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
Artikel 14 Änderung des Entschädigungsrentengesetzes
Artikel 15 Änderung der Beitragsverfahrensverordnung
Artikel 16 Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
Artikel 17 Weitere Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Artikel 18 Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Artikel 19 Änderung der Datenabgleichsverordnung

Artikel 20 Änderung der Renten Service Verordnung

Artikel 21 Aufhebung der RV-Pauschalbeitragsverordnung

Artikel 22 Aufhebung der Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Artikel 2 und 10

Sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch die Deutsche Rentenversicherung Bund sind bestrebt, unter anderem ihre IT-Kosten durch eine noch bessere Auslastung ihrer Kapazitäten zu senken. Durch die Übernahme von Aufgaben anderer Bundesbehörden können ohnehin vorhandene Hard- und Software besser ausgelastet und entsprechende Kostenvorteile erreicht werden.

Die Höhe der Kostenvorteile hängt vom Umfang und von der Art der erbrachten Dienstleistung ab und lässt sich daher nicht beziffern. Auch die Höhe der Kostenentlastung bei der auftraggebenden Bundesbehörde hängt von der jeweils übertragenen Dienstleistung ab und lässt sich ebenfalls nicht beziffern.

Artikel 3

Die Änderungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch haben keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Artikel 4 Nummer 4, 7, 8 und 13

Durch die Änderung in § 78a SGB VI entstehen der Rentenversicherung geringfügige, nicht quantifizierbare Mehrkosten, durch die Änderung in § 120b SGB VI geringfügige, nicht quantifizierbare Einsparungen. Durch die Erweiterung des Datenaustauschs zwischen den Meldebehörden und der Rentenversicherung in den §§ 150 und 196 SGB VI entstehen der Rentenversicherung ab 2013 nicht quantifizierbare Einsparungen.

Artikel 4 Nummer 11 und 12

Die Bundesagentur für Arbeit wird mit rund 120 Mio. Euro Mehrausgaben jährlich belastet. Die gesetzliche Rentenversicherung ist finanziell dahingehend betroffen, als das Kostenvolumen der nicht mehr vom Bund erstatteten Rentenversicherungsbeiträge rund 32,5 Mio. Euro beträgt. Durch die Beitragsfiktion schlägt sich dies in entsprechenden Mindereinnahmen an Rentenversicherungsbeiträgen nieder. Diese Mindereinnahmen sind nicht relevant für die Beitragssatzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung wird mit nur sehr geringfügigen Mehrausgaben jährlich belastet. Für den Bund ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Artikel 4 Nummer 27 und 28

Die finanziellen Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung lassen sich nicht beziffern, da die Anzahl der betroffenen Personen sowie die jeweilige Höhe ihrer Aufwandsentschädigung und ihrer Rente nicht bekannt sind. Es dürfte sich jedoch allenfalls um geringfügige finanzielle Auswirkungen handeln.

Artikel 5 Nummer 1 und 2

Durch die Einfügung des § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a SGB VII entstehen der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise dem Bund (für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Zweiten Buchs) geringfügige, nicht quantifizierbare Mehrkosten.

Die Kosten der Unfallversicherung für die Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind Bestandteil der Maßnahmekosten und waren im weit überwiegenden Teil bereits in der Vergangenheit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen zu berücksichtigen. In welchem Umfang sie tatsächlich im Maßnahmepreis berücksichtigt werden, bleibt der Kalkulationsfreiheit des Bildungsträgers überlassen. Es sind daher nur geringfügige Mehrkosten zu erwarten, die aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit bzw. den geltenden Haushaltsansätzen des Kapitels 11 12 Titel 685 11 gedeckt werden können.

Die Regelungen des § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b sowie des § 125 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich daher nicht.

Artikel 14

Durch das Entfallen der Erstattung des Bundes an die Deutsche Rentenversicherung Bund für die Aufwendungen für die Zahlung von Entschädigungsrenten nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet entstehen der gesetzlichen Rentenversicherung Mindereinnahmen von rund 10,5 Mio. Euro im Jahr 2012, die sich in den Folgejahren rückläufig entwickeln. Diese Mindereinnahmen sind nicht relevant für die Beitragssatzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Bund wird in gleichem Umfang entlastet.

Durch den Änderungsantrag ist die vorgesehene rückwirkende Inkrafttretensregelung entfallen. Danach hat der Bund der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung die seit 2008 bzw. 2009 gezahlten Erstattungen bis einschließlich 2011 in Höhe von insgesamt 570,6 Mio. Euro zurückzuerstatten.

2. Vollzugaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, wird nicht belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt/vereinfacht/abgeschafft

Anzahl:	0/2/0
betroffene Unternehmen:	bis zu 3,6 Mio. Unternehmen
Häufigkeit/Periodizität:	bis zu zwölf Mal pro Jahr
erwartete Mehrkosten:	keine
erwartete Kostenreduzierung:	rund 9,3 Mio. Euro pro Jahr,

b) Bürgerinnen und Bürger nicht eingeführt/vereinfacht/abgeschafft 0/0/0,

c) die Verwaltung nicht eingeführt/vereinfacht/abgeschafft 0/0/0.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 30. November 2011

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Bettina Hagedorn
Berichterstatte

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Berichterstatte

Dr. Claudia Winterstein
Berichterstatte

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatte

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstatte

